



emb-EGU

Stromliefervertrag

Stand 01.01.2015

1. Auftraggeber

Name Vorname

Kundennummer Geburtsdatum

Lieferadresse

Straße/Hausnummer PLZ/Ort

Telefon E-Mail

Versandadresse (nur wenn abweichend von Lieferadresse)

Straße/Hausnummer PLZ/Ort

2. Ihr Tarif

emb-EGU Energiepreis: 4,98 ct/kWh (bis 31.12.2016)

Vorgenannter Preis ist ein reiner Netto-Energiepreis!

Hinzu kommen die Netzkosten Ihres Netzbetreibers, sowie alle gesetzlichen Steuern, Abgaben und Umlagen in der jeweils gültigen Höhe.

3. Angaben zur derzeitigen Stromversorgung

Bitte zutreffendes ankreuzen:

Lieferantenwechsel Bisheriger Energieversorger (nur bei Lieferantenwechsel) Neueinzug

Einzugsdatum/gewünschter Lieferbeginn Zählpunktbezeichnung (nur wenn bekannt)

Zählernummer Jahresverbrauch in kWh (ggf. Schätzung)

Zählernummer Jahresverbrauch in kWh (ggf. Schätzung)

4. SEPA-Lastschriftmandat

Vertragsbestandteil gem. Stromlieferbedingungen 5.7, siehe Rückseite

5. Auftragserteilung

Hiermit beauftrage ich die EMB Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH & Co. KG mit der Lieferung von elektrischer Energie gemäß Ziffer 2 für die oben bezeichnete Stromabnahmestelle. Die beiliegenden / umseitigen Stromlieferbedingungen sind Bestandteil des Liefervertrags. Der Vertrag tritt gemäß Ziffer 1.2 der Stromlieferbedingungen in Kraft. Gleichzeitig bevollmächtige ich die EMB, den für die genannte Stromabnahmestelle bei einem anderen Lieferanten evtl. bestehenden Stromlieferungsvertrag zu kündigen.

Mir ist bekannt, dass ich diesen Auftrag innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei der EMB widerrufen kann. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Ich bestätige die Kenntnis des Widerrufsrechts durch meine Unterschrift.

X

Datum, Ort

X

Unterschrift des Auftraggebers

Stromlieferbedingungen für Sondertarif emb-EGU



energiegenossenschaft
untermain



1. Voraussetzung für die Stromlieferung

1.1 Stromlieferungen mit dem Preismodell emb-EGU sind nur für Haushalts- und Gewerbekunden möglich, die Mitglieder der Energiegenossenschaft Untermain eG (EGU) sind. Die EMB ist berechtigt, die Mitgliedschaft des Antragstellers bei der EGU zu prüfen.

1.2 Die Stromlieferung durch die EMB beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum.

1.3 Unabhängig von den nachstehenden Festlegungen gelten die jeweils gültigen Bedingungen des Anschlussvertrages der EMB. Die Stromlieferung setzt einen bestehenden Anschluss an das Netz des örtlichen Netzbetreibers voraus.

2. Lieferung

2.1 Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein soll, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten des Kunden eine darüber hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde selbst hierfür geeignete Vorkehrungen.

2.2 Die Verpflichtung zur Lieferung entfällt, soweit die EMB oder der jeweilige Netzbetreiber an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände, deren Beseitigung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

2.3 Die Lieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs vom Netzbetreiber unterbrochen werden. Der Kunde wird rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichtet, sofern dies möglich ist und die Beseitigung der Unterbrechung dadurch nicht verzögert wird.

2.4 Die EMB bzw. der Netzbetreiber kann die Lieferung fristlos einstellen, wenn die Einstellung der Stromversorgung erforderlich ist, um den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtung oder um störende Netzzurückwirkungen zu verhindern oder um unmittelbare Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden.

2.5 Der Kunde deckt seinen gesamten Haushaltsstrombedarf – mit Ausnahme des eigenerzeugten Stromes aus regenerativen Energiequellen – von der EMB.

3. Messeinrichtungen / Ablesung / Zutrittsrecht

3.1 Der vom Kunden an der Entnahmestelle entnommene Strom wird durch Messeinrichtungen festgestellt, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen und die nur unter Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften verwendet werden dürfen. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen ist Aufgabe des Messstellenbetreibers im Sinne von § 21 b EnWG.

3.2 Messstellenbetreiber im Sinne von Ziffer 1.1 ist der Netzbetreiber, wenn der Anschlussnutzer nicht eine hiervon abweichende Regelung gemäß § 21 b Abs. 2 EnWG trifft.

3.3 Der Kunde haftet gegenüber dem Messstellenbetreiber für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen oder Störungen dieser Einrichtungen dem Lieferanten und dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

3.4 Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht beim Lieferanten, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung nach Satz 1 fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

3a. Ablesung

3a.1 Der Lieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber erhalten hat.

3a.2 Der Lieferant kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

- a) zum Zwecke einer Abrechnung nach Abschnitt IV,
- b) anlässlich eines Lieferantenwechsels, oder
- c) bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.

Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Lieferant wird bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

3a.3 Wenn der Messstellenbetreiber, der Messdienstleister oder der Lieferant das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde seiner Pflicht zur Selbstablesung nicht oder verspätet nachkommt.

3b. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers, des Messdienstleisters oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach Ziffer 3a erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie wird bei Haushaltskunden mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen, wobei mindestens ein Ersatztermin angeboten wird. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen ungehindert zugänglich sind. Von Unternehmern im Sinne von § 14 BGB ist während der Geschäftszeiten jederzeit nach vorheriger Ankündigung von einem Tag Zutritt zu gewähren.

4. Entgelte, Bestimmungsrecht, Änderungen von Entgelten

4.1 Die Höhe der Entgelte für die Leistungen des Lieferanten ergibt sich aus dessen Preisblatt, das als vereinbart gilt, oder den anderweitig vereinbarten Preisen. Für dort nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder dessen mutmaßlichen Interesse vom Lieferanten erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Lieferant die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

4.2 Änderungen der Preise werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe oder schriftlichen Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Versorger ist bei öffentlicher Bekanntgabe verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zugleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Der Kunde kann bei einer Preisänderung mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des nächsten Kalendermonats den Versorgungsvertrag kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform und soll vom Versorger innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigt werden. Der Versorger wird kein gesondertes Entgelt für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten verlangen. Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages dem Versorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch einen entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

4.3 Behördlich genehmigte Entgelte sind für den Kunden verbindlich, sofern nicht durch ein Gericht rechtskräftig andere Entgelte festgestellt werden. Dann gelten diese Entgelte. 4.4 Änderungen der im Preisblatt angegebenen Preise gelten vom Kunden als genehmigt, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung bzw. Mitteilung der Preisänderung dieser in Textform widerspricht und der Lieferant bei Veröffentlichung bzw. Mitteilung der Preisänderung darauf hinweist, dass bei nicht rechtzeitigem Widerspruch des Kunden gegen die Preisänderung diese zwischen dem Lieferanten und dem Kunden zu dem in der Veröffentlichung bzw. Mitteilung angegebenen Zeitpunkt gilt.

4.4 Wird die Entscheidung einer Behörde zu einem vom Kunden dem Lieferanten geschuldeten Entgelt rechtskräftig wieder aufgehoben, so gelten zwischen dem Kunden und dem Lieferanten die rechtskräftig festgestellten Entgelte als vereinbart und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung der Behörde, die später wieder aufgehoben wurde, ergangen ist, wenn dies eine Partei verlangt. Der Differenzbetrag zwischen der Entscheidung der Behörde und der späteren rechtskräftigen Entscheidung für zurückliegende Zeiträume ist dann zwischen dem Kunden und dem Lieferanten auszugleichen, wobei § 247 BGB ab dem Zeitpunkt gilt, zu dem die ursprüngliche Entscheidung der Behörde ergangen ist.

5. Abrechnung und Bezahlung

5.1 Die EMB kann für den Stromverbrauch monatliche Vorauszahlungen verlangen. Die Fälligkeit der Vorauszahlungen wird dem Kunden mit der Auftragsbestätigung bzw. der Jahresabrechnung mitgeteilt.

5.2 Die Jahresabrechnung des Stromverbrauchs erfolgt zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird.

5.3 Rechnungen werden zu dem von der EMB angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig.

5.4 Bei Zahlungsverzug kann die EMB, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal berechnen. Bei verspäteter Zahlung kann die EMB Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 u. 2 BGB i.V. mit § 247 Abs. 1 BGB verlangen.

5.5 Einwände gegen Rechnungen und Vorauszahlungen berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit offensichtliche Fehler vorliegen. Gegen Ansprüche an die EMB kann nur mit unsubstantiierten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5.6 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, so wird für den betreffenden Zeitraum der Verbrauch geschätzt. Erstattungs- oder Nachrichtigungsansprüche sind auf einen zurückliegenden Zeitraum von 2 Jahren ab Kenntnis des Fehlers begrenzt.

5.7 Ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat (wiederkehrend) ist Voraussetzung für das Zustandekommen eines Stromlieferungsvertrages mit der EMB. Bei Rücknahme des SEPA-Mandates durch den Kunden ist die EMB berechtigt, den Vertrag zum Ende des laufenden Monats mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zu kündigen und die Belieferung zu diesem Zeitpunkt einzustellen. Gleiches gilt, wenn der Kunde nach erfolgter Mahnung das ausstehende Entgelt nicht binnen 14 Tagen überweist.

6. Haftung bei Versorgungsstörungen

6.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nichtberechtigten Maßnahmen des Lieferanten nach Abschnitt VI Ziffer 1 beruht.

6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch die Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

7. Laufzeit und Kündigung

7.1 Der Stromlieferungsvertrag wird zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum wirksam und läuft zunächst bis 31.12.2016. Danach verlängert sich der Vertrag automatisch jeweils um ein Jahr sofern er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt wurde.

7.2 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist zu kündigen.

7.3 Wird der Bezug von Elektrizität ohne ordnungsgemäße Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde der EMB für die Bezahlung des Grundpreises und des Arbeitspreises gemäß dem von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger vertraglicher Verpflichtungen.

7.4 Die EMB kann diesen Vertrag fristlos kündigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden erstellt worden ist, der Kunde sich mit zwei aufeinander folgenden fälligen Zahlungen (Vorauszahlung oder Jahresabrechnung) in Verzug befindet, oder die Mitgliedschaft des Kunden bei der EGU gekündigt wurde.

8. Einstellung der Versorgung

8.1 Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung durch den Kunden trotz Mahnung, sowie bei Verletzung von Pflichten, die dem Kunden nach der Bundesarifordnung Elektrizität vom 26. November 1971 (BGBl. I S.1865), geändert durch Verordnung vom 14. November 1973 (BGBl. I S. 1667), gegenüber der EMB obliegen, ist diese berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die EMB kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

8.2 Die EMB hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten zur Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Die Daten des Auftraggebers werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt.

9.2 Die EMB darf sich zur Erfüllung Ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle der EMB ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit vierwöchiger Frist auf das Ende des der Kenntnisnahme folgenden Monats zu kündigen.

9.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden, soweit möglich, die unwirksame Bestimmung durch eine in ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen.

Ergänzend zu diesen Stromlieferbedingungen gelten die Allgemeinen Stromlieferbedingungen (ASLB) für Lastprofilkunden außerhalb der Grundversorgung!



Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH & Co. KG
Luitpoldstraße 17, 63897 Miltenberg (emb)

Gläubiger-ID: DE22ZZZ00000026636
Mandatsreferenz: (wird in gesondertem Schreiben mitgeteilt)

SEPA-Lastschriftmandat

(Transaktionstyp: wiederkehrende Lastschrift)

Ich ermächtige die emb, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der emb auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Achtung: Eine Rücksendung ist nur im Original gültig! Übermittlung durch Fax oder Email können nicht akzeptiert werden.

1. Kundendaten:

Name _____ Vorname: _____ Kunden-Nr.: _____
Straße / Hs.Nr.: _____ PLZ / Ort: _____

2. Bankdaten:

Vorname / Name Kontoinhaber: _____
(nur wenn abweichend zu Pos. 1 Kundendaten)

_____ / _____
(Kreditinstitut) (BIC)

_____ DE _____ / _____ / _____ / _____ / _____
(Konto-Nr.) (IBAN)

(IBAN und BIC finden Sie auf dem aktuellen Kontoauszug Ihrer Bank)

Ort / Datum

Unterschrift (Kontoinhaber)